

## Uebereinkommen:

Zur Feststellung der Verhältnisse zwischen der Wohlthätigkeits-Anstalt Balduna und der zu errichtenden Landesirrenanstalt daselbst.

---

1. Die Landesvertretung übernimmt die ausschließliche Leitung und Regelung des in Balduna neu erbauten Irrenversorgungshauses von der Zeit an, als dasselbe zum Zwecke der Irrenversorgung, sei es theilweise, sei es ganz, bezogen wird.
2. Diese von der Landesvertretung ausgehende Leitung hat sich streng auf die Irrenanstalt zu beschränken und verfolgt nur den Zweck der Behandlung und Versorgung der Irren inner der hiesfür bestimmten Lokalitäten.
3. Die zunächst unmittelbare Leitung der Irrenanstalt wird für die Landesvertretung und unter deren steter Aufsicht und Kontrolle von einem Arzte ausgeübt.
4. Der dirigirende Irrenarzt hat sich jeder Einmischung und jedes Einflusses in die Leitung oder Verwaltung der nebenstehenden Privatwohlthätigkeits-Anstalt zu enthalten; es bleibt ihm dieses untersagt, es wäre denn, sein Rath oder Beikunft von Seite der Direction oder Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalt selbst ausdrücklich erbeten worden.
5. Die neu erbaute Kapelle wird von der Wohlthätigkeits-Anstalt zur gemeinsamen Benützung unter der Bedingung übernommen, daß dem Priester ihrer Anstalt auch die Seelsorge in der Irrenanstalt übertragen werde.  
Die neuerbaute Küche wird von der Wohlthätigkeitsanstalt von der Zeit und in so lange zur Benützung übernommen, als sie die Auspeisung der Pflinglinge und Diener der Irren-Anstalt übernimmt.
6. Die Landesvertretung übernimmt es, die Schritte zu thun, um die Irrenanstalt als öffentliche anerkennen zu lassen.
7. Die Leitung und Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalt besteht für sich unabhängig und getrennt von der Irrenanstalt.

8. Zur Vergütung für Erhaltung der Paramente für Wachs, Del und Wäsche zc. z. in der zur gemeinschaftlichen Benutzung dienenden Institutskapelle leistet der Landesfond der Wohlthätigkeitsanstalt einen jährlichen Pauschalbeitrag von 50 fl.

9. Die Vertreter der Wohlthätigkeitsanstalt haben Nichts dagegen, wenn der Anstaltspriester die Seelsorge auch in der Irrenanstalt übernimmt, in soferne dies ohne bedeutende Beeinträchtigung seiner Verbindlichkeiten für die Wohlthätigkeitsanstalt geschehen kann.

Die Landesvertretung kann sich mit ihm ins Einvernehmen setzen.

10. Der Wohlthätigkeitsanstalt wird es frei gestellt, für ihre Zwecke sich des Sanitätspersonals der Irrenanstalt gegen ein zwischen ihnen zu vereinbarendes Honorar in so lange zu bedienen, als dieses mit den ihnen in der Landesanstalt obliegenden Pflichten vereinbar ist.

11. Die Wohlthätigkeitsanstalt übernimmt die Verköstung der Irren und des Dienstpersonals der Landesanstalt gegen periodisch zu vereinbarenden billigen Preise, in so lange dieselbe nur von männlichen Irren bezogen bleibt und unter der Bedingung, daß dieser Vertrag nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung beiderseitig gelöst werden könne.

Mit Aufnahme der weiblichen Irren in die gedachte Anstalt nehmen beide Anstalten in Betreff der Verköstigung sämtlicher Irren und des Wärterpersonals neue Vereinbarungen in Verbehalt.

Der dirigirende Irrenanstalts-Arzt hat der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalt Tag für Tag die nach Diätenklassen ausgedrückte Zahl der auszuspeisenden Personen, sowie der etwa nöthigen einzelnen Portionen anzugeben.

12. In so weit den Irren Arbeit verschafft werden kann und erforderlichen Falls unter Aufsicht des Wärterpersonals erklärt sich die Wohlthätigkeitsanstalt bereit, jene, deren Zustand nach dem ärztlichen Gutachten es zulässig erscheinen läßt, zu ihren Haus- und Feldarbeiten zu verwenden, oder sonst einer zusagenden Verwendung zuzuführen und hiefür eine billig angemessene Vergütung zu leisten.

13. Die Bezahlung für die Leistungen im Punkte 11 wird aus Landesmitteln vierteljährig geleistet und ebenso auch hat die Ausgleichung für die Verwendung Punkt 12 in den gleichen Zeitabschnitten zu geschehen.

14. Der mit Kaufakt vom 24. April 1867 vom Franz Jenny in Rankweil behufs des Baues der Irrenanstalt angekaufte und mit Landesmitteln bezahlte Grund hat an das Land überzugehen.

Hierüber sowie über den zum Baue der besagten Anstalt benötigten Grund der Wohlthätigkeits-Anstalt und über den mit derselben diesermwegen laut des Compromisses vom 23. August l. J. beantragten Ausgleich durch Austausch von Grund und Boden der Landesanstalt wird ein verfaßbuchmäßiges Uebereinkommen vorbehalten.

15. Die von der Landesvertretung für die Errichtung der Irrenanstalt ausgelegte Summe ist, als eine in eigener Sache des Landes gemachte Auslage, wofür dieses allein zu haften hat und nicht als ein der Wohlthätigkeits-Anstalt gemachtes Anlehen zu betrachten und zu behandeln.

16. Sobald diese Anträge von der Landesvertretung angenommen sind, werden sie zur Genehmigung der Generalversammlung der Stifter vorgelegt und tritt nach erfolgter Genehmigung dieser Verträge das Uebereinkommen vom 22. Okt. 1866 außer Kraft.

Die beiderseits ausgewechselte Zustimmungserklärung vertritt die Stelle des förmlichen Vertragsabschlusses.

Balduna, den 8. Oktober 1869.

Jochum, m. p. d. B. Direktor.

J. J. Gohm, m. p. d. Zeit Obmann,  
der Anstalt Balduna,

Th. Ammann, m. p. Pfr.,

Albert Rhombert, m. p.

G. Mutter, m. p.

Siemmer, m. p. Vorsteher.

Hammerer, m. p. Gemeindevorsteher.

